

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

habe ich beantragt, daß diese Sache im Wege der nächsten Gesetzgebung erledigt werde.

Den nig: Ich bin mit der Sache einverstanden, aber nicht mit der Form. Ich glaube, daß die Sache nicht ins Gesetz, sondern als Wunsch ins Protocoll gehört.

Zentner: Ich habe am Anfang der Discussion einen ähnlichen Antrag gestellt, wie ihn eben der Abgeordnete **Den nig** vorgeschlagen hat. Ich bin im Wesentlichen mit dem Abgeordneten **Christ** einverstanden, daß der Tarifentwurf revidirt und dieser Gegenstand im Weg der Gesetzgebung regulirt werden soll; ich glaube aber, daß wir den Zweck nur dann sicher erreichen können, wenn wir einen Wunsch zu Protocoll erklären, in der Richtung, wie ich dies am Anfange der Discussion beantragt habe.

Präsident: Also der Abgeordnete **Zentner** will folgenden Wunsch zu Protocoll erklärt wissen: „daß der Gebührentarif von 1840, sobald die Finanznoth vorüber seyn wird, in einem der Wichtigkeit der Geschäfte und der damit verbundenen Verantwortlichkeit angemessenen Verhältnisse festgesetzt werde, und daß der Staat eine dem Aufwand für die Beaufsichtigung entsprechende Vergütung von den Notariatsgeschäften zu beziehen habe.“

Christ: Ich bestreite diesen Antrag, diese unbestimmte Zukunft will ich nicht, sondern ich sage, den Zustand der Notare will ich durch Gesetz geregelt haben. Ich halte den Tarif für unrichtig, aber die Hauptsache ist, daß ausgesprochen wird, der Bezug der Notare ist durch Gesetz festgestellt, und das können wir auf dem nächsten Landtage thun. Insofern wünsche ich, daß über den Antrag des Abgeordneten **Den nig** abgestimmt werde, den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, daß der Tarif und der Gebührensbezug der Notare dem nächsten Landtag als Gesetz vorgelegt werde.

Die Kammer beschließt, den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, daß der Gebührensbezug der Notare auf dem nächsten Landtage durch Gesetz geregelt werden soll.

VII. Schluß.

Gegen die Paragraphen 42 und 43 wird Nichts erinnert.

Blankenhorn: Gegen die Endabstimmung möchte ich doch protestiren, wir wollen zuerst die Petitionen hören.

Schaaff: Ich glaube, wir können jetzt über das Gesetz abstimmen, und wenn wir morgen diese Petitionen an die

Budgetcommission Verweisen, wird Alles geschehen seyn was geschehen kann.

Die Kammer nimmt bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung den Gesetzesentwurf, wie solcher in der Beilage No. 2 abgedruckt ist, einstimmig an. (**Blankenhorn**, **Häuser** und **Huber** enthalten sich der Abstimmung.)

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der erste Vicepräsident
L. Keller.

Der Secretär
M. Huber.

Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 159. Sitzung vom 12. März 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Notare und deren Geschäftskreis.

§. 1.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare durch das Justizministerium ernannt.

Sie werden auf Lebenszeit angestellt.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung nachgewiesen ist.

§. 2.

Jeder Notar muß vor seinem Dienstantritt für Entschädigungsansprüche aus seinem Amt, Geldstrafen und Kosten, eine durch das Justizministerium zu bestimmende Sicherheit in Geld, deutschen Staatspapieren oder Liegenschaften, im Betrag von 1000 bis 3000 Gulden stellen, welcher bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ableben oder der Dienstiniederlegung stehen bleibt.

Im Falle einer Minderung der Sicherheit ist dieselbe in kurzer vom Staatsanwalt zu bestimmender Frist zu ergänzen.

§. 3.

Die Notare sind verpflichtet, an den ihnen angewiesenen Sizen zu wohnen; im Uebertretungsfall können sie als auf ihr Amt verzichtend betrachtet werden.

§. 4.

Dieselben üben ihr Amt im Sprengel des Kreisgerichts, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für Alle, welche solches innerhalb dieses Sprengels in Anspruch nehmen.

Außerhalb des gedachten Sprengels sind sie zu keiner Amtshandlung berechtigt.

§. 5.

Kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums ein anderes öffentliches Amt annehmen.

Auch darf er kein mit seinem Dienst unverträgliches Gewerbe ausüben.

§. 6.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Notariatsgeschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen; es sey denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz oder gegen die guten Sitten anstößt.

II. Von den Notariatsurkunden (deren Form, Urschrift, Doppelschrift, Abschrift).

§. 7.

Es ist den Notaren verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verwanderten in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich, als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt.

§. 8.

Der Name Stand und Wohnort, der bei der Verhandlung erscheinenden Personen müssen dem Notar bekannt seyn, und es ist dieses Umstandes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Ist ihm eine dieser Personen unbekannt, so ist in der Verhandlung anzugeben, auf welche Weise er sich überzeugte, daß dieselbe diejenige Person sey, für welche sie sich ausgibt.

§. 9.

Jede öffentliche Urkunde soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie enthält den Namen des Notars und die Angabe seines Wohnsitzes. Die Parteien und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen;

auch ist jederzeit Ort, Tag und Jahr der Aufnahme der Urkunde anzugeben.

§. 10.

Wenn die Betheiligten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Notar und die Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so werden die Verhandlungen auf Verlangen neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen, und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

§. 11.

Ist aber die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die Ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen.

Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache nach der von dem Dolmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Betheiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen, und alsdann von ihnen und ihrem Dolmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung dieser Vorschriften muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet, und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Urkunde sind zwei Zeugen beizuziehen, welche männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte seyn müssen und außerdem unterschreiben können. Alles insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

§. 13.

Personen, welche mit dem Notar oder den Parteien in dem in §. 7 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Gehülfen, Abschreiber und Diener des Notars dürfen als Urkundszeugen nicht beigezogen werden. Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmung dieses Paragraphen und des §. 12 aufmerksam zu machen und davon in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 14.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht:
1) bei der Ausfertigung der Unterpfindversreibungen (zweites Einführungsbedikt zum Landrecht §. 26) und

bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstrich;

- 2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der Gewährbuchsauszüge gehört;
- 3) bei Verkündung von letzten Willensurkunden, Leitung von Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen;
- 4) bei Vermögensaufnahmen;
- 5) bei Wechselprotesten (Deutsche Wechselordnung §. 87).

§. 15.

Der Notar hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Parteien und wo Zeugen beigezogen werden müssen, diesen, oder wenn die Urkunde keine Erklärung der Beteiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dieses geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Beteiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 16.

Die Vertragspersonen, sowie Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben.

Daß Beteiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

§. 17.

Die Unterschrift der Parteien und Zeugen soll den Namen und Vornamen enthalten. Ein Handzeichen wird nicht als Unterschrift betrachtet.

Wenn die Beteiligten nicht schreiben können oder wollen, so ist hievon, mit Beifügung des Grundes, in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 18.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräumen, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben. Summen und Zeitbezeichnungen sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten, sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern, sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuheften.

§. 19.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nötig, so sind dieselben wo immer möglich bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf dem Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu

setzen. Die Parteien, Zeugen und Notar haben sie zu unterschreiben.

§. 20.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch ermittelt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Wörter anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seyen, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 21.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen Faden, auf dessen Ende das Dienstiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben; auch ist auf dem letzten Bogen die Zahl sämtlicher Bogen anzugeben.

§. 22.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem großherzoglichen Wappen versehenes Dienstiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben dem Staatsanwalt zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 23.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelschrift (§. 24) dem Beteiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, ist das Notariatsiegel beizudrucken.

§. 24.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelschriften zu fertigen, als Beteiligte bei der Urkunde mitwirken.

Bei der Doppelschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der Urschrift zu beobachten. Solche Doppelschriften gelten der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche die Landrechtsätze 1283 und 1284 der Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beimessen, kommt nur der Zurückgabe der Urschrift oder Doppelschrift zu.

§. 25.

Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Dienstperre oder außerhalb seines Sprengels (§. 4 und §. 33) gefertigt wurden, sind als öffentliche Urkunden

unwirksam. Bei sonstigen Verletzungen der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Form ist die Wirksamkeit der Urkunde von dem Ermessen des Richters (Landrechtszusatz 6, k.) abhängig.

Die Notare sind wegen Verletzung der Förmlichkeiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse dienstpolizeilich nach Maßgabe ihrer Verschuldung zu bestrafen, unbeschadet der Klage auf Schadenersatz.

III. Bewahrung der Urkunden.

§. 26.

Die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden werden von ihm aufbewahrt, und bei seinem Abgang dem Dienstaufsichtsbefehl auszuliefern. Nur

- 1) Urkunden über ehrerbietige Ansuchen,
- 2) Vollmachten,
- 3) Schuldschreibungen,
- 4) Urkunden über Rechtsübertragungen,
- 5) Quittungen,
- 6) Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zu Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten,
- 7) solche über Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen,
- 8) Urkunden, auf welchen er nur die Unterschrift beglaubigt, oder den Tag beurkundet hat,
- 9) Rechnungen,
- 10) letzte Willensverordnungen

müssen auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abgegeben werden.

§. 27.

Personen, welche nicht von einer der Parteien dazu ermächtigt sind, darf der Notar weder Abschrift noch Kenntniß der Urkunden geben, insofern solche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Verlangen Dritte Einsicht oder Abschrift, so haben sie sich an den Amtsrichter zu wenden, welcher ihrem Gesuch, falls sie ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermögen, nach Anhörung der Betheiligten zu entsprechen hat. Gegen die Entschließung des Amtsrichters ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen (Prozessordnung §. 1244) zulässig.

Die Vorlage oder Mittheilung von Urkunden im Strafverfahren oder auf Grund eines Erkenntnisses im bürgerlichen Prozeß geschieht lediglich nach richterlicher Anordnung.

Diese Bestimmungen sollen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörden in keiner Weise beschränken.

§. 28.

Auf der Urschrift der öffentlichen Urkunde ist die Abgabe jeder Doppelschrift, jedes Auszugs und jeder Abschrift mit der Bemerkung des Empfängers und des Tags der Abgabe, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 15 Gulden, zu bezeichnen.

Jeder Doppelschrift ist beizusetzen, daß sie eine Doppelschrift, und für Wen sie gefertigt sey.

§. 29.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Ziffern die Bezeichnung jeder von ihm aufgenommenen öffentlichen Urkunde nach ihrer Gattung, mit Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und der Tag der Aufnahme eingetragen wird.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und Handzug versehen seyn.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januar jeden Jahrs nebst einer von dem Notar unterzeichneten Abschrift dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Die Abschrift wird in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das gedachte Verzeichniß eingetragen ist.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 30.

Die Versiegelung von Verlassenschaften wird, wenn sich der Sterbefall im Wohnsitz eines Notars ereignet, durch diesen, und im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den Ortsvorsteher besorgt.

Wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, bestimmt das Justizministerium den oder diejenigen, welchen die Versiegelungen übertragen werden.

Die Versiegelungsprotocolle werden an das Amtsgericht eingesendet, welches im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnis oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistrikts damit beauftragt, insofern nicht die Betheiligten selbst innerhalb acht Tagen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben. Diese Frist wird, wenn von dem Amtsgericht des Erbansfalls Vertreter für

Mundlose, Minderjährige oder Abwesende zu bestellen waren, vom Tag deren Bestellung an gerechnet.

§ 31.

Die Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung kann von jedem Notar aufgenommen werden.

Der Notar, welcher diese Urkunde aufgestellt hat, oder sein Dienstinachfolger, fertigt auch diejenige über die Rückzahlung aus (Art. 12 und 19 des Gesetzes vom 3. August 1837).

§ 32.

Zur Führung des Protocolls über die Abgeordnetenwahl (§. 70 des Wahlgesezes vom 23. December 1818.) wird ein Notar des Wahlbezirks durch den Wahlkommissär beigezogen.

§ 33.

Die Ausfertigung der Unterpandsverschreibungen (§. 26 des II. Einführungsbedicts zum Landrecht) bewirkt ein von dem Justizministerium dazu bestimmter Notar.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist wenigstens ein Notar mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen werden entweder von einem Notar oder von dem Pfandgericht der Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder endlich von dem Bürgermeister dieser Gemeinde, in letzterem Fall vor zwei Zeugen, aufgenommen.

Jedoch genügt zum Pfandstrich auch die auf die Unterpandsverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuch geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Notar oder durch das Amtsgericht oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts, letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen, beglaubigt ist.

§ 34.

Die Einsendung der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften an Notare zur Ausfertigung der Steigerungsurkunden und zur Benachrichtigung der Gläubiger (Prozeßordnung §. 1053) unterbleibt.

Die Unterpandsgläubiger werden durch den Beamten, welcher die Versteigerung vornahm, benachrichtigt; die Steigerungsurkunde (Kaufbrief) fertigt der Gemeinderath aus.

V. Dienstpolizeiliche Aufsicht. Ehrenräthe.

§ 35.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizministerium zu.

Die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare führt

der Staatsanwalt beim Kreisgericht, welcher befugt ist, vorbehaltlich des Rekurses an das Justizministerium, wegen Dienstwidrigkeiten, Ermahnungen, Verweise, Ordnungsstrafen bis fünfzehn Gulden auszusprechen oder die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Das Kreisgericht kann im dienstpolizeilichen Wege wegen dienstwidrigen oder unsittlichen Betragens Verweise, Geldstrafen, Dienstsperrre und — nach gehörtem Gutachten des Ehrenrathes (§. 37) — Dienstentlassung erkennen.

Die Berufung von dem Erkenntniß des Kreisgerichts, in welchem die Dienstsperrre oder Entlassung ausgesprochen oder ein dahin gehender Antrag des Staatsanwalts verworfen worden ist, geht an das Obergericht, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung muß in zerstörllicher Frist von acht Tagen angezeigt und innerhalb weiterer vierzehn Tage bei dem Gericht, welches erkannt hat, ausgeführt werden.

Die Fristen laufen vom Eröffnungstag, welcher dabei nicht eingerechnet ist.

Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Die Behörde, gegen deren Erkenntniß Beschwerde geführt wird, sowohl als diejenige, welche über die Beschwerde endgültig entscheiden soll, kann wegen besonders dringender Umstände den durch die Berufungsanzeige gehemmten Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ausnahmsweise gestatten oder befehlen.

Die Gerichte erledigen diese dienstpolizeilichen Gegenstände in geheimer Sitzung.

§ 36.

Die Versetzung der Notare kann wegen organischer Einrichtungen durch das Justizministerium angeordnet werden.

Aus anderen Gründen kann eine Versetzung gegen ihren Willen oder die Entlassung wegen Körper- oder Geisteschwäche, welche zum Amt unfähig macht, nur auf Antrag des Kreisgerichts durch das Justizministerium erfolgen.

Die Notare haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 37.

Aus den Notaren mehrerer Kreisgerichte werden durch Wahl der Fachgenossen Ehrenräthe gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren

legenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Staatsanwalt und höhere Behörden, so wie die Vermittlung von dienstlichen Streitigkeiten zwischen Notaren übertragen ist.

VI. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Die zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisorsratsgehilfen, Notare und Theilungskommissäre können, ohne daß eine weitere Staatsprüfung von ihnen zu erstehen ist, als Notare angestellt werden.

§. 39.

Amtsrevisoren müssen sich der Anstellung als Notare unterziehen. In solchem Fall bleiben ihnen alle durch das Gesetz vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener erworbenen Rechte, namentlich auch ihre Ansprüche auf Ruhegehalt vorbehalten, und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 1000 fl. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

Sie bleiben von der Sicherheitsstellung frei.

§. 40.

Die Steigerungsurkunden (§. 34 dieses Gesetzes), so wie die Kaufbriefe überhaupt werden bis zu Aufhebung der Kaufbriestaren von dem mit Ausfertigung der Unterpfindsurkunden beauftragten Notar des Bezirks gefertigt.

§. 41.

Die bei den aufgehobenen Amtsrevisoraten befindlichen Notariatsurkunden werden bei dem Amtsgericht des betreffenden Bezirks aufbewahrt.

VII. Schluß.

§. 42.

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsbblatt Nro. 30, deren Nachtrag vom 20. Mai 1809, Regierungsbblatt Nro. 24, das Organisationsedikt vom 26. November 1809, Lit. C. II. §§. 31 bis 41, Regierungsbblatt Nro. 51, und das Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. December 1809, §. 7, Regierungsbblatt Nro. 53, sind aufgehoben.

§. 43.

Die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes und dessen Einführung werden im Wege der Verordnung erlassen.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 12. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

R. Keller.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.